



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2011	Ausgegeben zu Erfurt, den 6. April 2011	Nr. 3
	Inhalt	Seite
29.03.2011	Siebtens Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes	61
29.03.2011	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes	63
29.03.2011	Thüringer Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer	66

Siebtens Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Vom 29. März 2011

Artikel 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe "14. April 1998 (GVBl. S. 73)" durch die Angabe "28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)" ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinden und Landkreise können, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Der Investitionsaufwand umfasst auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung. Für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind. Die Gemeinde kann von einer Beitragserhebung nach Satz 3 absehen, wenn

1. diese für sie zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde oder
2. ihre finanzielle Situation dauerhaft so günstig ist, dass sie ohne Verletzung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann.

Die Entscheidung der Gemeinde nach Satz 4 erfolgt durch Beschluss, welcher zu begründen und der

Kommunalaufsicht anzuzeigen ist; Absatz 12 bleibt unberührt. Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand für bestimmte Abschnitte ermittelt werden; für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden. Der Beitrag kann für Teile der Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Bei leitungsgebundenen Einrichtungen können Beiträge für Teile einer Einrichtung selbständig erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind.

(2) Bei Anliegerstraßen sollen die Interessen der Anwohner an einem ihren Bedürfnissen entsprechenden, ortstypischen und kostensparenden Ausbau besondere Berücksichtigung finden; bereits vorhandene, unter technischen Gesichtspunkten noch nutzbare Straßenbestandteile sollen in die Bauplanungen einbezogen werden, soweit hierdurch Kosteneinsparungen erzielt werden können. Für Einrichtungen der Wasserversorgung sowie für die laufende Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung werden keine Beiträge erhoben."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Straßenausbaubeitragssatzung kann für das gesamte Gemeindegebiet eine über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehende Eigenbeteiligung der Gemeinde vorsehen, wenn

1. die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe keine Geldschulden hat oder der Schuldenstand der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe zum 31. Dezember des Vorjahres höchstens 150 Euro je Einwohner der Gemeinde betragen hat,
2. die Gemeinde bislang keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und auch bei Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt,
3. die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahme geplant hat und
4. aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterungen zu erwarten sind.

rung der Haushaltssituation der Gemeinde zu befürchten ist.

Die Eigenbeteiligung der Gemeinde darf für Straßen, die

1. überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 80 vom Hundert,
2. überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, 85 vom Hundert und
3. überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, 90 vom Hundert

nicht überschreiten. Entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen ist dabei eine angemessene Abstufung vorzusehen. Bei Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 ist das Satzungsrecht umgehend anzupassen."

- c) In Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 6" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 8" ersetzt.

- d) In Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 5" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 7" ersetzt.

- e) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

"Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist spätestens vier Jahre nach Ablauf des Jahres zu beschließen, in dem die Maßnahme nach Satz 1 beendet wurde."

3. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 7 die jährlichen Investitionsaufwendungen für öffentliche Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) nach Abzug des Gemeindeanteils (Absatz 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten."

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(Absatz 4)" durch den Klammerzusatz "(Absatz 3)" ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

"§ 7 Abs. 4 a gilt entsprechend."

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, wenn einmalige Beiträge nur deshalb nicht berücksichtigt wurden, weil sie nach Erlass einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge entstanden sind."

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

- h) Folgender neue Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Soweit einmalige Beiträge noch nicht entstanden sind, können die Gemeinden die vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen."

4. In § 7 b Abs. 4 werden die Worte "für leitungsgebundene Einrichtungen" gestrichen.

5. Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

"§ 7 c Ungetrennte Hofräume

Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Die Gemeinde kann diesen auffordern, die Lage und Größe der Fläche nachprüfbar nachzuweisen."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Maßnahmen der Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen sollen neben der in den Planungsunterlagen enthaltenen Ausbauvariante auch Alternativausbauvarianten benannt werden."

- b) In dem bisherigen Satz 4 wird die Verweisung "Sätze 1 bis 3" durch die Verweisung "Sätze 1, 2 und 4" ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Die voraussichtlich Beitragspflichtigen werden über den Zeitpunkt der Beendigung von Straßenausbaumaßnahmen in geeigneter Form unterrichtet."

7. Dem § 21 a werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:

"(9) § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 4 a ist auch auf Maßnahmen anwendbar, die vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wurden und für die noch keine Beitragspflichten entstanden sind.

(10) Abweichend von § 7 Abs. 12 Satz 2 beginnt die Vierjahresfrist für Maßnahmen nach § 7 Abs. 12 Satz 1, die vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wurden, mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2007 beendet wur-

den, ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Satzung zu beschließen oder ein Beschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 5 zu fassen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 2 sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

(11) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wirksame Satzungen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge findet § 7 a Abs. 1 und 3 in der vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. März 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes Vom 29. März 2011

Artikel 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Thüringer Spielbankgesetz (ThürSpbkG) in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die weitere Leistung sowie die Troncabgabe zu ermöglichen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

1. bis einschließlich 2 500 000 Euro 25 vom Hundert,
2. für den 2 500 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 3 500 000 Euro 30 vom Hundert,
3. für den 3 500 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 5 000 000 Euro 40 vom Hundert,
4. für den 5 000 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 7 500 000 Euro 50 vom Hundert,
5. für den 7 500 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags."

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung."

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 3 a erhält folgende Fassung:

"§ 3 a
Weitere Leistung

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 3 an das Land eine weitere Leistung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu entrichten.

(2) Bemessungsgrundlage für die weitere Leistung ist das nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnde Jahresergebnis des Spielbankunternehmers. Die Bemessungsgrundlage wird erhöht

1. um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital, insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften und Darlehensverluste, soweit die zugrunde liegenden Vereinbarungen keine kapitalmarktüblichen Konditionen enthalten,
2. um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsmäßig sind.

(3) Die weitere Leistung beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 500 000 Euro 60 vom Hundert,
2. für den 500 000 Euro übersteigenden Betrag bis einschließlich 1 000 000 Euro 70 vom Hundert,
3. für den 1 000 000 Euro übersteigenden Betrag bis einschließlich 2 000 000 Euro 80 vom Hundert,
4. für den 2 000 000 Euro übersteigenden Betrag 90 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage.

(4) Eine weitere Leistung wird nicht erhoben, soweit die Bemessungsgrundlage nicht den Betrag von 100 000 Euro übersteigt (Freibetrag). Der Freibetrag vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage insgesamt den Betrag von 100 000 Euro übersteigt, um 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Betrags."

4. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Elektronisch zugeführte Zuwendungen sind gesondert zu erfassen; sie sind Bestandteil der Tronceneinnahmen. Hierzu gehören auch Zuwendungen der Besucher an die Spielbank im Automatenspiel, die im Fall des Gewinns einbehalten werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Spielbankunternehmer hat für die Spielbankabgabe, die weitere Leistung und die Troncabgabe spätestens am 10. Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat (Anmeldezeitraum) jeweils Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen er die Abgaben selbst zu berechnen hat; Spielbankabgabe und weitere Leistung sind als Vorauszahlungen zu leisten."

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 die Spielbankabgabe um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt ist. Die weitere Leistung beträgt als anteilige Vorauszahlung für jeden Monat ein Zwölftel der weiteren Leistung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Auf Antrag kann das Finanzamt die Vorauszahlungen an die weitere Leistung anpassen, die sich für das Geschäftsjahr voraussichtlich ergeben wird. Im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmung sind die Vorauszahlungen für die weitere Leistung nach der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage zu ermitteln."

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Spielbankabgabe, die Vorauszahlungen auf die weitere Leistung und die Troncabgabe entstehen mit Ablauf des Anmeldezeitraums. Die weitere Leistung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Die Spielbankabgabe, die Vorauszahlungen auf die weitere Leistung und die Troncabgabe werden am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig. Fällt der Tag der Fälligkeit auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag."

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

"(6) Der Spielbankunternehmer hat für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung innerhalb

von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtenden Abgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr selbst zu berechnen hat (Jahresanmeldung). Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Für die Jahresanmeldung gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Berechnet der Spielbankunternehmer die Abgaben in der Jahresanmeldung abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach Eingang der Jahresanmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Abgaben abweichend von der Jahresanmeldung fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr oder im Fall des Beginns oder der Beendigung der Steuerpflicht der entsprechend kürzere Zeitraum."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinde), erhält aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe einen Anteil in Höhe von zehn vom Hundert an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf die Spielbank in dieser Gemeinde entfällt. Der Anteil ist der Spielbankgemeinde vierteljährlich zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar auszuführen. Berechnungsgrundlage ist die angemeldete Spielbankabgabe des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres vor Ermäßigung um die Umsatzsteuer nach § 3 Abs. 5. Änderungen durch die Jahresanmeldung nach § 5 Abs. 6 sind in der Anteilsrechnung zum 15. Juli zu berücksichtigen."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

einen höheren Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe festlegen."

7. In § 9 a Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 23 GlüStV" durch die Verweisung "§ 23 des Glücksspielstaatsvertrags" ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Spielbankunternehmer hat abweichend von der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist innerhalb eines Monats nach Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes Anmeldungen nach § 5 Abs. 2 für die vor Verkündung des Gesetzes abgelaufenen Anmeldezeiträume beim Finanzamt abzugeben. Diese Anmeldungen ersetzen die täglichen Anmeldungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung."

9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

10. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2024" ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe (ThürSpbkVO) vom 11. Juli 2005 (GVBl. S. 302) außer Kraft.

Erfurt, den 29. März 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer
Vom 29. März 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

(1) Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die sich auf in Thüringen gelegene Grundstücke beziehen, beträgt 5 vom Hundert.

(2) Der Steuersatz nach Absatz 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. März 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016